

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0088/2009

Auskunft erteilt:

Herr Niemeyer

Ruf:

492 30 00

E-Mail:

Niemeyer@stadt-muenster.de

Datum:

28.01.2009

Betrifft

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt in gemeinsamer Trägerschaft

Beratungsfolge

04.03.2009	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
12.03.2009	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
18.03.2009	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
25.03.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat

1. stimmt zu,

dass das **Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe** als rechtsfähige **Anstalt des öffentlichen Rechts** zum 01. Juli 2009 errichtet wird.
Die Errichtung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) durch und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Anlage 1),

2. beschließt,

a. dass die Stadt Münster neben dem Land NRW sowie den Städten Bottrop und Gelsenkirchen und den Kreisen Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf in die **Trägerschaft der Anstalt des öffentlichen Rechts** eintritt,

b. dass die **Finanzierung der Anstalt des öffentlichen Rechts** auf der Grundlage des unter den Trägern abgestimmten Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 2) erfolgt, und dass der **Anteil der Stadt Münster am Stammkapital** in Höhe von **16.000,-- €** der Anstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird,

c. dass der zwischen der Stadt Münster und dem Land NRW abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag vom 9.1.2006 über die Nutzung des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Münster zum Zeitpunkt der Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird.

II. Kosten/Folgekosten

Mit der Durchführung der Sachentscheidung entstehen in 2009 einmalig für den Erwerb der Anteile der Stadt Münster am Stammkapital der öffentlich-rechtlichen Anstalt Investitionsauszahlungen in Höhe von 16.000,00 €, aber keine Folgekosten.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die erforderlichen Mittel für den Erwerb der Anteile der Stadt Münster am Stammkapital der öffentlich-rechtlichen Anstalt sind im Teilfinanzplan der Produktgruppe 0211 „Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten“ wie folgt bereitzustellen:

Auszahlungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haus-halts-jahr	Betrag (in €)	Bemerkung
Produktgruppe	0211	Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten	2009	16.000	
Teilfinanzplan (Zeile)	10	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen			
Investitionsmaßnahme	0000	Anteile Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt			

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) die Ermächtigung zur Zusammenführung von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen und damit zur Bildung einer effizienten, qualitativ homogenen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für Bereiche des Verbraucherschutzes in NRW geschaffen. Hierfür ist eine Neuorganisation der bisherigen Struktur der Untersuchungsämter in NRW erforderlich. Das Land plant die Straffung auf maximal 5 integrierte Untersuchungsämter. Für den Regierungsbezirk Münster ist vorgesehen, die bisherigen Untersuchungsämter Münster und Recklinghausen in ein **Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL)** in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu integrieren. Wirtschaftlichkeitseffekte sollen dadurch erzielt werden, dass beispielsweise Untersuchungs- bzw. Analyseschwerpunkte an den Standorten gebildet werden und auf diese Weise teure Geräte nicht doppelt vorgehalten werden müssen. Zukünftig soll so die amtliche Lebensmitteluntersuchung qualitativ hochwertig, zuverlässig und kostengünstig erfolgen und der Verbraucherschutz gestärkt werden. Die Untersuchungseinrichtungen des neuen Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe bleiben an den Standorten Münster und Recklinghausen. Ein Beschluss über die Aufgabe des Standortes Recklinghausen kann nur mit der Stimme des Kreises Recklinghausen gefasst werden.

Die ersten Zusammenschlüsse auf der Basis des neuen Gesetzes sind bereits zustande gekommen. So sind in Ostwestfalen-Lippe und im Regierungsbezirk Düsseldorf die dortigen Untersuchungsämter in von Land und Kommunen gemeinsam gegründete und paritätisch gehaltene AöR integriert worden. Formal bedurfte es dazu einer Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) nach entsprechenden Beschlüssen der Gremien der an der Trägerschaft beteiligten Kommunen.

Der für das Münsterland geplante Zusammenschluss zum CVUA-MEL wurde zunächst zwischen den derzeitigen Betreibern der beiden Untersuchungsämter dieser Region, das sind das Land NRW und der Kreis Recklinghausen, verhandelt. Das Land hat aber deutlich gemacht, dass es

eine möglichst breite Trägerschaft der integrierten Untersuchungsanstalt befürwortet. Daher hat es allen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Münster Anfang September 2008 das Angebot der Mitträgerschaft eröffnet. Zur Vorbereitung der Gründung dieser AöR wurden eine Steuerungsgruppe sowie mehrere themenspezifische Arbeitsgruppen (Finanzen, Personal, Recht etc.) eingesetzt, die ihre Arbeit mittlerweile abgeschlossen haben. Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Verordnung des MUNLV, die Finanzsatzung (Anlage 2 dieser Vorlage) und die Beschlussvorschläge für die kommunalen Entscheidungsträger sind in diesen Gruppen vorab abgestimmt worden.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen im Bereich der Lebensmittelsicherheit und der Tiergesundheit besteht für alle Kreisordnungsbehörden und Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte die Verpflichtung, ein amtliches Laboratorium für die Analyse der amtlichen Proben zu benennen. Die neue integrierte Untersuchungsanstalt deckt mit ihren Leistungen den durch diese Verordnung erfassten Bereich ab. Für die Stadt Münster würde, auch ohne Mitträger zu sein, ein Anschluss- und Benutzungszwang greifen, ohne Vorteile aus einer Trägerschaft ziehen zu können.

Wesentlicher Vorteil einer Trägerschaft ist es, über den zu schaffenden Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung der integrierten Untersuchungsanstalt nehmen zu können, um damit auch Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung und damit die Höhe der zu zahlenden Entgelte nehmen zu können. Daneben wird als Vorteil genannt, dass die Wahrscheinlichkeit, von einer künftig möglicherweise anfallenden Mehrwertsteuer auf Leistungen der Untersuchungsanstalt befreit zu sein, bei einem Träger höher ist als bei einem reinen Nutzer. Das Risiko, das Kommunen bei einer Mitträgerschaft aus der Gewährträgerhaftung erwächst, kann im Ergebnis als gering bezeichnet werden, da der Betrieb eines integrierten Untersuchungsamtes generell über kostendeckende Entgelte (§ 14 IUAG) finanziert wird. Das theoretisch bestehende Risiko, bei einem Wegfall der Aufgaben einen Teil des Personals der AöR übernehmen zu müssen bzw. einen alternativen Einsatz zu finden, muss ebenfalls als gering bezeichnet werden, da es nicht vorstellbar ist, dass die Untersuchungsaufgaben eines amtlichen Labors im Verbraucherschutz entfallen werden.

Organe der AöR sind der Verwaltungsrat und der Vorstand. Jede Trägerkommune ist im **Verwaltungsrat** durch den Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten Vertreter mit je einer Stimme repräsentiert; das Land NRW vereinigt acht Stimmen auf sich. Somit ergibt sich unter Berücksichtigung des Prinzips der 3/4-Mehrheit bei maßgeblichen Entscheidungen und der Zielvorstellung, dass Land und Kommunen auf gleicher Augenhöhe miteinander verhandeln sollen, nach § 7 Abs. 1 IUAG NRW folgende Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat:

Träger	Sitze	Stimmen
Stadt Bottrop	1	1
Stadt Gelsenkirchen	1	1
Stadt Münster	1	1
Kreis Borken	1	1
Kreis Coesfeld	1	1
Kreis Recklinghausen	1	1
Kreis Steinfurt	1	1
Kreis Warendorf	1	1
Summe Kommunen	8	8
Land NRW	2	8
Summe total	10	16

Geleitet wird die Untersuchungsanstalt von einem **Vorstand**, der unter der Aufsicht des Verwaltungsrates steht. Zunächst soll der Vorstand aus dem Leiter des bisherigen Staatlichen Untersuchungsamtes in Münster, der gleichzeitig zum Vorstandsvorsitzenden bestellt werden soll, und dem Leiter des bisherigen kommunalen Untersuchungsamtes in Recklinghausen bestehen. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 IUAG NRW die in § 18 Satz 2 des Verordnungsentwurfs (Anlage 1) geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

Damit das gesamte Fach- und Verwaltungspersonal aus den Untersuchungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Errichtung in der Untersuchungsanstalt nahtlos zum Einsatz kommen kann, ist beabsichtigt, die in den beiden Untersuchungseinrichtungen beschäftigten Beamten entsprechend § 17 Abs. 7 IUAG NRW und die tariflich Beschäftigten und Auszubildenden entsprechend § 17 Abs. 2 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt überzuleiten. Darüber hinaus bildet der Kreis Recklinghausen derzeit 7 Chemielaboranten über Bedarf aus, die mit der Errichtung der Untersuchungsanstalt ebenfalls übergeleitet werden.

Die neue Untersuchungsanstalt führt für die Träger auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit und des Tierschutzes amtliche Untersuchungen durch. Hierzu zählen auch Untersuchungen von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen, Erzeugnissen der Weinwirtschaft sowie Tabakerzeugnissen. Die Tätigkeiten umfassen auch die Beratung, die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Der Untersuchungsanstalt können weitere Aufgaben zur Durchführung übertragen werden, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

Amtliche Untersuchungen zur Bestimmung von Dioxinen, Stabilisotopen und Nitrosaminen sowie die Untersuchung von Wein und Weinerzeugnissen im Rahmen der Zulassung zum Verbringen ins Inland, einschließlich der Erstellung von Erst- und Zweitgutachten, führt die Untersuchungsanstalt – wie bisher - für das Gebiet des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen durch. Diese Untersuchungen werden vollständig durch das Land finanziert.

Sämtliche Kreise und kreisfreien Städte des Bezirks haben signalisiert, dass sie die neue AöR mittragen wollen und haben synchron zur Stadt Münster entsprechende Rats- bzw. Kreistagsentscheidungen vorbereitet. Das MUNLV kann die Verordnung zur Gründung der AöR erst erlassen, wenn alle beteiligten Kommunen dem zugestimmt haben.

Zu Ziffer 2.:

Zu Buchstabe a):

Neben der Zustimmung zur Gründungsverordnung ist es erforderlich, dass der Rat der Stadt Münster ebenso wie die Vertretungen der anderen beteiligten Kommunen die Beteiligung der Stadt Münster an der AöR als Mitträger beschließt.

Zu Buchstabe b):

Mit der Gründung einer AöR ist die Bereitstellung von Stammkapital erforderlich. Das Stammkapital der AöR wird insgesamt 256.000 € betragen, von denen das Land NRW die Hälfte und jede beteiligte Kommune ein Sechzehntel, also je 16.000 € einbringt. Dieser Anteil entspricht dem Stimmenverhältnis im Verwaltungsrat, in dem jede Kommune eine Stimme und das Land genauso viel Stimmen wie alle Kommunen gemeinsam, also acht Stimmen hat.

Die Grundsätze der Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt werden in einer Finanzsatzung fixiert, die unter den Trägern bereits abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Der Entwurf dieser Finanzsatzung ist als Anlage 2 beigelegt. Demnach wird das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf Basis des Haushaltsjahres 2008 gebildet. Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Untersuchungsanstalt wird über Entgelte sichergestellt.

Da es sich bei der Beteiligung der Stadt Münster an der Anstalt des öffentlichen Rechts um eine Minderheitsbeteiligung handelt (Stammkapitalanteil 6,25 %), ist der Einfluss der Stadt Münster in der Gesellschaft eher als gering anzusehen und sie daher als nicht besonders steuerungsrelevant einzustufen. Die Beteiligungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt. Eine Aufnahme der Gesellschaft in das städtische Steuerungscluster wird als nicht erforderlich angesehen. Da weiterhin davon ausgegangen wird, dass die Gesellschaft ihre Kosten durch volldeckende Entgelte selbst trägt, wird auch nicht die besondere Notwendigkeit gesehen, sie in das städtische Konzernberichtswesen aufzunehmen.

Zu Buchstabe c)

Die bisherige staatliche Untersuchungseinrichtung des Landes NRW mit Sitz in Münster (CVUA) ist im Bereich der Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika nicht nur für die staatliche Lebensmittelüberwachung, sondern auch für die Lebensmittelüberwachung der Stadt Münster tätig. Hierfür haben das Land NRW und die Stadt Münster eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Wenn die Aufgaben dieser bislang staatlichen Untersuchungseinrichtung zukünftig von der integrierten Untersuchungsanstalt durchgeführt werden, können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht mehr vom Land NRW erfüllt werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit muss daher die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Land NRW zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen unter der Voraussetzung aufgehoben bzw. für gegenstandslos erklärt werden, dass die Stadt Münster in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.

Liegen von allen Trägerkommunen übereinstimmende Beschlüsse in den dargestellten Punkten vor, ist das MUNLV nach § 3 Abs. 2 IUAG berechtigt, die Untersuchungsanstalt durch Rechtsverordnung (Anlage 1) zum 1.7.2009 zu errichten.

gez. Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Abgestimmter Verordnungsentwurf zur Errichtung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Regierungsbezirk Münster
2. Abgestimmter Entwurf der Finanzsatzung für das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe